

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. August 2013

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.107/0006-IM/a/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme meines Hauses zur Petition Nr. 200 betreffend "Bundeseinheitliche Regelungen für das Wettwesen (Bundeswettengesetz)" mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Die Vermittlung und der Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 GewO 1994 ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Dieser Ausnahmetatbestand ist auf die verfassungsrechtliche Kompetenzrechtslage zurückzuführen, die das Veranstaltungswesen (öffentliche Belustigungen, Darbietungen und Schaustellungen) in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zuweist.

Wetten aus anderen Anlässen als sportlichen Veranstaltungen fallen im Hinblick auf ihren den Sportwetten gleichkommenden Veranstaltungscharakter ebenfalls in die Landeskompetenz und sind von der Gewerbeordnung ausgenommen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1994).

Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Auf europäischer Ebene wird die österreichische Position zu Angelegenheiten des Glücksspiels federführend vom Bundesministerium für Finanzen erarbeitet und vertreten.

Angelegenheiten des Jugendschutzes sind in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern vorbehalten. Allerdings werden über die ressorteigene Medien-Jugend-Info einzelne Aktivitäten gesetzt, um unter anderem Wissenslücken bei Jugendlichen über die Nutzung von Online-Glücksspielen, insbesondere auch was die vielfältigen Derivate, etwa auf Smartphones betriebene Applikationen, betrifft, zu schließen.

Diese durch die geltende Bundesverfassung und das Bundesministeriengesetz gegebene Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung erlaubt es dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend daher nicht, im Sinne der Petition vorzugehen.